

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefährdend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande.

Vom 2. Februar 1910.

Auf Grund des § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) und der §§ 1, 2, der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen- und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) verordnet, was folgt:

§ 1. Alles Land, an welchem nicht natürliche oder juristische Personen, Familien oder Familienverbände, Ortschafts- oder Stammes-Gemeinschaften ein Eigentumsrecht nachweisen können, ist herrenlos.

§ 2. An herrenlosem Lande hat der Fiskus des Schutzgebiets das ausschließliche Recht der Aneignung.

Die Aneignung erfolgt durch Besitzergreifung.

Die Begehung und Kennzeichnung der Grenzen genügt zur Besitzergreifung.

Das in Besitz genommene Land ist Eigentum des Fiskus.

§ 3. Die Feststellung der Herrenlosigkeit eines Grundstücks erfolgt durch den zuständigen Bezirksleiter. Eine Übertragung der Feststellung auf unterstellte Beamte ist nicht zulässig.

Der Entscheidung über die Herrenlosigkeit hat eine örtliche Besichtigung voranzugehen.

Die beteiligten Eingeborenen und ein durch den Gouverneur zur Wahrnehmung ihrer Rechte bestellter Nichteingeborener sind aufzufordern und nach Möglichkeit zu veranlassen, bei der Besichtigung zugegen zu sein. Sie sind mit etwaigen Anträgen zu hören.

Nichteingeborene, von denen bekannt ist, daß sie Ansprüche hinsichtlich des Grundstücks erheben, sind, soweit tunlich, gleichfalls zur Anwesenheit bei der Besichtigung aufzufordern und mit etwaigen Anträgen zu hören.

Soweit die Grenzen des besichtigten Grundstücks nicht einem Wasserlauf, einem scharf erkennbaren Höhenkamm, einer ausgebauten Straße, einer Eisenbahn oder einer anderen in der Natur dauernd erkennbaren Linie folgen, sind ihre Knickpunkte durch sichere und dauernde Grenzmarken kenntlich zu machen.

§ 4. Bei der Feststellung der Herrenlosigkeit eines Grundstücks ist auch über die am Grund und Boden geltend gemachten Rechte Dritter Entscheidung zu treffen.

Als Nachweis für das Bestehen eines Rechts der Eingeborenen, das Grundstück in bestimmter Weise zu benutzen, genügt es, wenn das Recht in den letzten zehn Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung dauernd ausgeübt worden ist.

Bei der Entscheidung über die Herrenlosigkeit sind die Bedürfnisse der Ackerbau treibenden Eingeborenen auch mit Rücksicht auf die voraussichtliche Bevölkerungszunahme in Betracht zu ziehen. Die für diese Bedürfnisse benötigten Bodenflächen sind entweder von der Feststellung auszunehmen oder, nachdem sie Eigentum des Fiskus geworden sind, den Eingeborenen zur Nutzung oder zum Eigentum zu überweisen oder ihnen für spätere Nutzung vorzubehalten.

§ 5. Die in Gemäßheit der §§ 3, 4 getroffene Entscheidung ergeht in schriftlicher Form. Sie hat das Ergebnis der Untersuchungen darzustellen und die Lage und die Grenzen des Grundstücks so genau anzugeben, daß es in der Natur ohne weiteres aufgefunden werden kann. Der Entscheidung ist eine Skizze beizufügen, in welcher die natürlichen und künstlichen Grenzen und die Grenzmarken eingetragen sind.

Festgestellte Rechte Dritter, insbesondere diejenigen der Eingeborenen zur Benutzung des Grund und Bodens in bestimmter Hinsicht, sind unter genauer Angabe ihres Inhalts und Umfangs und unter Namhaftmachung der Berechtigten mit dem Hinweis anzuführen, daß weitere Rechte nicht bestehen.

Wird die Feststellung geltend gemachter Rechte abgelehnt, so ist das ebenfalls zu vermerken.

In jedem Falle ist anzugeben, daß eine Prüfung auf das Vorhandensein von Rechten der Eingeborenen stattgefunden hat.

§ 6. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Gouverneur. Sie ist den Beteiligten mit dem Bestätigungsvermerk bekannt zu machen.

Innerhalb zweier Jahre nach der Bekanntmachung steht den Betroffenen gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen. Sie sind über dieses Recht zu belehren.

§ 7. Die Besitzergreifung eines herrenlosen Grundstücks kann mit der Feststellung seiner Herrenlosigkeit verbunden werden. In diesem Falle ist ein Vermerk hierüber in die Entscheidung anzunehmen.

Erfolgt die Besitzergreifung später, so ist über sie eine besondere Urkunde zu errichten.

§ 8. Bei der Anlegung eines Grundbuchblatts sowie bei der Eintragung in das Landregister wird das Eigentum des Fiskus durch die Bescheinigung des Gouverneurs bewiesen, daß der Fiskus das Eigentum des Grundstücks nach Maßgabe dieser Verordnung erworben habe.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung betreffend den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land vom 5. September 1908*) aufgehoben.

Papeete, den 2. Februar 1910.

Der Gouverneur.

Graf Zech.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. Gebühren der Rechtsanwälte.

Vom 22. Dezember 1909.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 und 28. August 1908 (Kol. Bl. 1901 S. 853 und 1908 S. 933) wird hiermit unter Aufhebung der Gouvernements-Verordnung vom 31. März 1903**) verordnet, was folgt:

Den Rechtsanwälten stehen Gebühren im dreifachen Betrage der Sätze zu, die in den im § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Apia, den 22. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

Auszug aus dem Statut der Gesellschaft Süd-Kamerun in Hamburg

nach Maßgabe der in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 22. Januar 1910 beschlossenen Änderungen, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Artikel 5 erhält folgenden Zusatz:

„Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. Januar 1910 ist das Grundkapital der Gesellschaft durch Abstempelung der Anteile von 400 M (500 Fr.) auf 300 M (375 Fr.) zunächst auf 1 500 000 M zusammengelegt worden; durch Neuausgabe von 5000 Anteilen à 300 M = 375 Fr. ist es alsdann auf insgesamt 3 000 000 M = 3 750 000 Fr. erhöht worden. Die neu ausgegebenen 5000 Anteile sind als Serie C bezeichnet, so daß das Gesamtkapital nunmehr besteht aus:

2500	Anteile	Serie A	. . .	1 bis	2500	}	à 300 M = 375 Fr.	
2500	=	=	B	. . .	2501 =			5000
5000	=	=	C	. . .	5001 =			10000
10000							Anteile à 300 M = 375 Fr.	

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 481.

**) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1903, S. 294.

